

Reglement FAIRMILK ALDI SUISSE



Pro Liter Milch für den Produzenten
1.-



FAIR MILK 



1 Ziel

Mit der Marke FAIRMILK bietet ALDI SUISSE ihren Kundinnen und Kunden qualitativ hochwertige Milchprodukte aus Schweizer Herkunft an, bei denen eine artgerechte, tierfreundliche Haltung im Vordergrund steht. ALDI SUISSE möchte mit der Marke FAIRMILK einen Beitrag zur Förderung und Entwicklung der artgerechten Tierhaltung in der Schweiz leisten.

Der überdurchschnittliche Milchpreis für die FAIRMILK Bauern trägt langfristig zur nachhaltigen Entwicklung der FAIRMILK Bauernhöfe und zum Wohl ihrer Familien bei.

2 Geltungsbereich

Das Reglement regelt die Anforderungen an die Landwirtschafts- und Verarbeitungsbetriebe, die für die Marke FAIRMILK produzieren. FAIRMILK ist eine Marke der ALDI SUISSE AG und wird ausschliesslich über ALDI SUISSE vertrieben.

3 Herkunft

Die Produktion und Verarbeitung von FAIRMILK-Produkten findet in der Schweiz statt. Das Fürstentum Liechtenstein, die Freizone Genf sowie die in der schweizerischen Gesetzgebung bzw. in Staatsverträgen geregelten Grenzzonen sind inbegriffen.

4 Anforderung

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Für die Produktion und Weiterverarbeitung müssen sämtliche in der Schweiz relevanten gültigen Gesetze und Verordnungen in ihrer aktuellen Version eingehalten werden, unter anderem:

- Tierschutzgesetz (SR 455) und Tierschutzverordnung (SR 455.1)
- Futtermittelverordnung (SR 916.307) und Futtermittelbuchverordnung (SR 916.307.1)
- Verordnung des BLW über die GVO Futtermittelliste (SR 917.307.11)
- Tierseuchenverordnung (SR 916.401)
- Tierverkehrsverordnung (SR 916.404)
- Tierarzneimittelverordnung (SR 812.212.27)
- Verordnung über die Bewilligungen im Arzneimittelbereich (SR 812.212.1)
- Verordnung für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (SR 916.441.22)
- Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN) und Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13)
- Gewässerschutzgesetz (SR 814.20)
- Lebensmittelgesetz (SR 817.0) und Lebensmittelverordnung (SR 817.0)

Darüber hinaus gelten die folgenden definierten Richtlinien, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen:

4.2 Anforderungen an die landwirtschaftlichen Betriebe

Alle landwirtschaftlichen Betriebe müssen den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) gemäss der Direktzahlungsverordnung des Bundes (SR910.13) gesamtbetrieblich erbringen.

Generell dürfen von Primärproduzenten keine gentechnisch veränderten Pflanzen angebaut werden. Produkte, die gemäss Futtermittelverordnung als GVO deklariert werden müssen, sind nicht erlaubt.

Sämtliche Tiere müssen grundsätzlich in der Schweiz geboren und aufgezogen worden sein. Aus dem Ausland eingeführte Tiere werden in der Schweiz geborenen gleichgestellt, wenn diese ihr Leben zum überwiegenden Teil im unter Punkt 3. Herkunft definierten Gebiet verbracht haben.

Tierhaltung

In der Verordnung EVD über Ethoprogramme sind die Tierkategorien wie folgt eingeteilt:



- A1 Milchkühe
- A2 andere Kühe (Mutter- und Ammenkühe, Ausmastkühe, verstellte Galtkühe)
- A3 weibliche Tiere, über 365 Tage alt, bis zur ersten Abkalbung
- A4 weibliche Tiere, über 160 – 365 Tage alt
- A5 weibliche Tiere, bis 160 Tage alt
- A7 männliche Tiere, über 365 – 730 Tage alt
- A8 männliche Tiere, über 160 – 365 Tage alt
- A9 männliche Tiere, bis 160 Tage alt

Alle Milchkühe (A1) sind nach BTS und RAUS Anforderungen zu halten.

Die Tiere sind frei in Gruppen zu halten.

Zusätzlich zu den RAUS Anforderungen hat der Winterauslauf mindestens 26 Tage pro Monat zu betragen.

Fütterung

Verboten sind:

- Der Einsatz von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1. und 2. VTNP SR 916.441.22
- Der Einsatz von Produkten von Landtieren, davon ausgenommen:
- Eigelb-Protein Nr. 9.2
- Hühner-Volleipulver Nr. 9.2a
- Tierfette Nr. 9.4
- Misch-Fette Nr. 9.5
- FMBV Anhang 1, Nr. 9.1 – 9.10
- Der Einsatz von Fischen, anderen Meerestieren, deren Produkten und Nebenprodukten.

Ausnahme: Dorschlebertran für Kühe (Antiblähmittel) Nr. 10.1 FMBV Anhang 1, Nr. 10.2 – 10.8

Tiergesundheit

Der Betrieb hat mit seinem Bestandstierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung zu treffen. Kranke und verletzte Tiere müssen isoliert von anderen und an einem windgeschützten Ort, trocken mit ausreichend Einstreu gehalten werden.

Betriebsjournal

Jeder Produktionsbetrieb hat ein Betriebsjournal zu führen. Folgende Dokumente und Angaben sind zu dokumentieren: Tierverzeichnis, Begleitdokumente, Inventarliste für Tierarzneimittel, Behandlungsjournal, Lieferdokumente für Futtermittel und Hilfsmittel, Stallplan. Die Aufbewahrungsfrist sämtlicher Aufzeichnungen und Dokumente beträgt laut Gesetz 10 Jahre.

4.3 Anforderungen an die Verarbeitungsbetriebe

Alle verarbeitenden Betriebe müssen eine aktuelle Zertifizierung gemäss einem von der GFSI (Global Food Safety Initiative) anerkannten Standard aufweisen können (z.B. IFS, BRC, FSSC 22000).

Der Verarbeiter weist den zwischen ALDI SUISSE und dem Verarbeiter vereinbarten Milchpreis für die Produzenten als Einzelposition auf der Milchgeldabrechnung für die Produzenten aus. Die Menge und der Milchpreis für ALDI SUISSE FAIRMILK werden aufgeführt. Es sind keine Abzüge für die FAIRMILK zulässig. Der vereinbarte Milchpreis für die Produzenten ist definiert als «ab Hof».

ALDI SUISSE garantiert den am ALDI FAIRMILK Programm zugelassenen Produzenten einen Preiszuschlag in der Höhe der Differenz des aktuellen Richtpreises für das A-Segment der Branchenorganisation Milch zum FAIRMILK-Produzentenpreis von 1.– CHF (Bsp. Stand März 2021: Richtpreis 0.73 CHF/kg = Zuschlag 0.27 CHF/kg). Der Preiszuschlag wird für die vom Verarbeiter benötigte bzw. von ALDI SUISSE verkaufte FAIRMILK-Milchmenge gewährt. Veränderungen des Richtpreises der BO Milch nach oben oder unten, beeinflussen den Preiszuschlag. ALDI SUISSE garantiert den Mehrwert für die Produzenten unabhängig des Richtpreises.

Es gilt das Prinzip der Mengenbilanz: Der Verarbeiter hat sicherzustellen, dass die äquivalente Menge Milch, welche als FAIRMILK gehandelt, verarbeitet oder vermarktet wird, nach den Richtlinien für ALDI SUISSE FAIRMILK von den Produzenten produziert worden ist. Die Warenflüsse werden nicht getrennt. Dies ist lückenlos zu belegen.



5 Kontrolle

Die Einhaltung des Reglements der FAIRMILK-Produktion wird durch die unabhängige und nach ISO 17065 akkreditierte Zertifizierungsstelle ProCert AG sichergestellt.

Die Kontrollen erfolgen auf allen Stufen in der Regel jährlich und könnten auch unangemeldet durchgeführt werden. ProCert kann diese auch an nach ISO 17020 akkreditierte Inspektionsstellen in Unterauftrag vergeben. Für die Prüfung der Einhaltung des ÖLN, der BTS- und RAUS-Anforderungen wird ProCert durch die Milchproduzenten berechtigt, Daten bei den mit dem Vollzug beauftragten Organisationen/Behörden einzuholen. Für sämtliche Kontrollen und Audits wird den Kontrolleuren/Auditoren jederzeit Zutritt und Einblick in die erforderlichen Daten und Aufzeichnungen gewährt.

6 Kosten

Sämtliche Kontrollkosten gehen zu Lasten der ALDI SUISSE.

7 Sanktionen

Wird bei Kontrollen durch das unabhängige Prüfinstitut festgestellt, dass das Reglement der FAIRMILK-Produktion nicht eingehalten wird, können je nach Art und Schwere der Abweichung Sanktionen veranlasst werden (Beanstandung, Verwarnung und Ausschluss).

8 Anpassung

Das Reglement von FAIRMILK kann nach Absprache bei Vorliegen neuer Erkenntnisse zur Produktion und Weiterverarbeitung angepasst werden.